

Fran viv. Sappfaffier Nieur

Ap.

Eibari

KAISEBLICH
Deutsches Gouvernement

Warschau, den 15.0ktober 1918

Abt. 11a Nr. 249/5/18

Herrn

Ernst Mehlhose,

Eilau i./S

Anliegend übersendet das Gouvernement 5 Bilder der Grabstätte des Utffz. Paul Niemz, 4./Ldw. J.R.101, bestattet auf dem Kriegerfriedhof Powjelin in Grab Nr.7, sowie eine Gesamtansicht der Anlage.

Eine Skizze über die frühere Grablage sowie ein Lageplan des Friedhofs mit bezeichneter Grabstelle wird beigefügt.

Die Bilder werden kostenlos geliefert.

6 Bilder 1 Lageplan 1 Skizze. Von seiten des Gouvernements Der Chef des General-State

Oberstleutnant

Adagneriet.

Gesuche um Rückführung von Leichen sind grundsätzlich durch das stellv. General-Kommando an die zuständige E-tappeninspektion zu richten,.

Dabei ist es notwendig, dass in den Gesuchen die Begräbnisstätten genau bezeichnet werden. Sehr wichtig ist, dass nicht nur der nächste kleine Ort benannt wird, der oft auf der Karte schwer auffindbar ist. Es muss vielmehr stets auch auf den nächsten grösseren Ort (Stadt usw.) Bezug genommen werden, damit die rasche Erledigung und namentlich die Zuleitung an die einschlägige Etappenin - spektion erleichtert wird.

Die Etappeninspektionen prüfen die Gesuche daraufhin, ob es nach der Lage der Gräber, nach deren Bezeichnung und Anordnung (Massengräber) überhaupt möglich ist, die betr. Leiche mit Bestimmtheit aufzufinden und ob es nach Lage der Sache angängig ist, die Ausgrabung vorzunehmen. Der Etappenarzt ist grundsätzlich zu hören. Die Etappeninspektionen erteilen oder versagen sodann durch die stellv. Generalkommndos die Genehmigung. Hierbei ist auszusprechen dass von der Militärbehörde jede Haftung für Gefahren oder etwa vergebliche Kosten, die dem Gesuchsteller er - wachsen, abgelehnt wird.

Erst nach Eintreffen der Genehmigung der Etappeninspektionen stellen die stellv. Generakommandos dem Gesuchsteller einen schriftlichen Ausweis aus.

Dieser Ausweis berechtigt den Gesuchsteller zur Benutzung der Eisenbahn (gegen Bezahlung) bis zum Etappen - hauptort. Hier hat er sich weitere Anweisung bei der Etappen - Jnspektion zu holen, die ihm auch bei Auffindung der Leiche "Anordnung der Arbeit, Gestellung von Landfuhrwerk usw. behilflich ist. Die Etappeninspektionen vermitteln auch die Genehmigung der einschlägigen Kommandostel-

len, wenn die Begräbnisstätte im Operationsgebiet liegt.

Für den Transport von der Begräbnisstätte zum Etappen - hauptort sind nur Landfuhrwerke oder von der Etappeninspektion zur Verfügung gestellte Mittel zulässig. Mitführen von Kraftwagen aus der Heimat ist ausgeschlossen.

Nur Särge, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen, sind mitzubringen .

Die Rückführung vom Etappenhauptort nach der Heimat geschieht nur mit der Bahn .

Die Anmeldung zum Eisenbahntransport von Leichen ist durch Vermittelung der Etappeninspektionen an die einladende Militäreisenbahndirektion oder die Linien - Kommandantur zu richten.

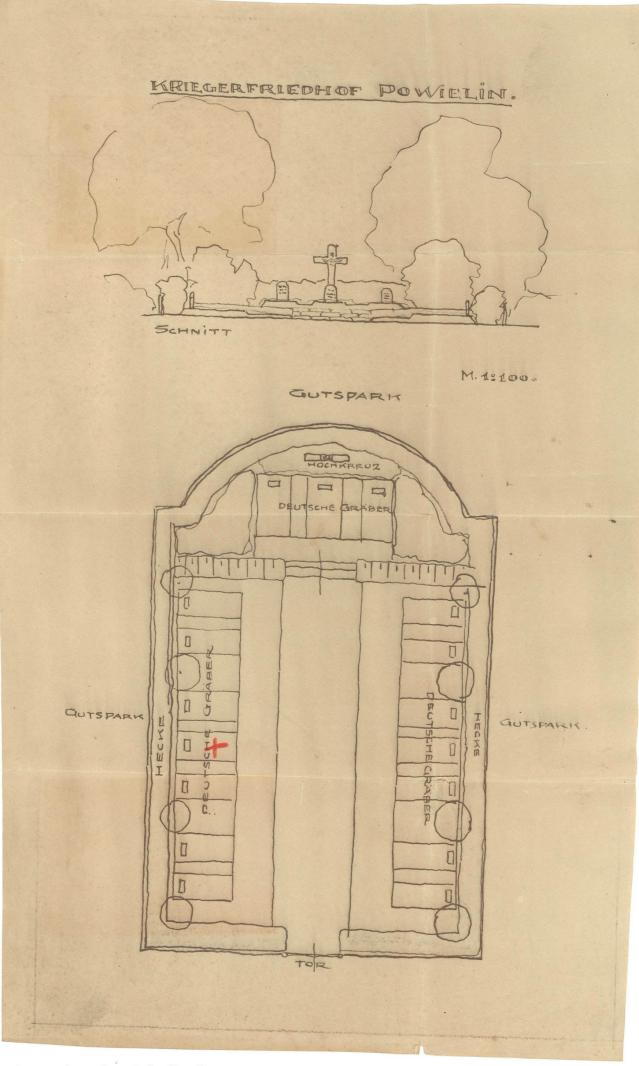
Die Bahnbeförderung von Leichen auf den im Militärbe trieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für die Rückführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Gegen die Zulassung von Beerdigungsgesellschaften ist nichts einzuwenden. Die stellv. Gen. Kdo. haben jedoch peir lich darüber zu wachen, dass nur einwandfreie Persönlichkeiten Ausweise erhalten.

Auch ist grundsätzlich nötig, dass ein Verwandter oder naher Bekannter des betr. Gefallenen mitfährt, damit die Feststellung der Leiche gewährleistet ist.

Jn der Presse wird übrigens bekannt zu machen sein, dass die Rückführung von Leichen während des Feldzuges äussenst störend wirkt, und die im Felde stehenden Kommandostellen usw. stark belastet ,dass andererseits das Gelängen stets fraglich bleibt, abgesehen von den Schwierigkeiten und Gefahren, die der Unternehmer zu überwinden hat.



Lageplan des Friedhofs







